



Auftrag zur Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR)

1. Kundin/Kunde

Anrede Frau Herr Firma

Vorname, Nachname, Firma

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ich bin Stromkunde der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR).

Meine Kundennummer: _____

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Nutzung des Fahrzeugs: privat gewerblich
 Elektro-Roller Elektro-Auto Plug-in-Hybrid _____

Hersteller

Typ

Baujahr

Maximale Ladeleistung (kW)

Batteriekapazität (kWh)

3. Ladekarte

Von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH auszufüllen:

Vertragsnummer der Karte

Kartennummer



4. Preise (Stand 01.09.2016)

Einmalige Kosten

Für die Einrichtung der Ladekarte erhebt die EWR eine Gebühr in Höhe von **49,00 Euro brutto***. Die Einrichtungsgebühr wird unmittelbar nach Auftragsbestätigung (Ziffer 11) in Rechnung gestellt.

für den Zeitraum vom Monat des Vertragsschlusses bis zum nächsten Rechnungstermin. Im Fall einer Kündigung wird der im Voraus gezahlte Betrag anteilig zurückerstattet.

Monatliche Kosten

Für die Nutzung der Ladekarte und das Laden an den Ladesäulen erhebt die EWR eine monatliche Pauschale in Höhe von **5,00 Euro brutto* (Flatrate-Tarif – unabhängig von der Anzahl durchgeführter Ladungen, der Ladedauer und dem Ladevolumen)**. Dabei wird die monatliche Pauschale auch bei einem untermonatlichen Vertragsbeginn oder einer untermonatlichen Vertragsbeendigung in voller Höhe fällig.

Die EWR behält sich vor, die Preise für die Nutzung der Ladeinfrastruktur einseitig nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Über die Preisanpassung wird die EWR den Kunden rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich informieren. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EWR den Kunden in der brieflichen Mitteilung gesondert hinweisen.

Die Pauschale wird dem Kunden jeweils zum 15. Januar eines Jahres (Rechnungstermin) im Voraus für 12 Monate in Rechnung gestellt. Davon abweichend erfolgt die Rechnungsstellung erstmalig zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anteilig

* Preisangaben enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

5. Vertragsbeginn

nächstmöglicher Termin _____



6. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

Mit Vertragsbeendigung erlischt die Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur und die Ladekarte ist unverzüglich zurückzugeben.

7. Abrechnung/Zahlungsbestimmungen/Folgen der Nichtzahlung

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, kann eine Deaktivierung der Ladekarte erfolgen.

Die Ladekarte wird wieder aktiviert, wenn der Zahlungsrückstand in voller Höhe ausgeglichen ist.

8. Einzugsermächtigung

Ich möchte am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen und ermächtige die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH widerruflich, fällige Beträge von meinem Konto einzuziehen. **Hierzu füllen Sie bitte beiliegendes Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats aus.**

9. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Anwendung, die als Anlage beigefügt sind. Dieser Vertragstext und die AGB können zusätzlich unter www.stadtwerke-rheine.de abgerufen und in wiederabgabefähiger Form gespeichert werden.

10. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine, E-Mail: info@swrheine.de, Telefax: 05971/ 45-279, Telefon: 05971/ 45-0) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten

(mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

11. Auftragserteilung

Der Kunde unterbreitet der EWR mit seiner Unterschrift ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der Ladeinfrastruktur. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der EWR zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Kunde

12. Vermerke (wird von der EWR ausgefüllt)

Die Ladekarte

- wurde per Post versandt
 wurde persönlich überreicht

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
Hafenbahn 10, 48431 Rheine

Tel.: 05971/ 45-0, Fax: 05971/ 45-279

E-Mail: info@swrheine.de

Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 3617

Geschäftsführer: Dr. Ralf Schulte-de Groot, Ralf Becker

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Manfred Brinkmann



Auftrag zur Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR)

1. Kundin/Kunde

Anrede Frau Herr Firma

Vorname, Nachname, Firma

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ich bin Stromkunde der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR).

Meine Kundennummer: _____

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Nutzung des Fahrzeugs: privat gewerblich
 Elektro-Roller Elektro-Auto Plug-in-Hybrid _____

Hersteller

Typ

Baujahr

Maximale Ladeleistung (kW)

Batteriekapazität (kWh)

3. Ladekarte

Von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH auszufüllen:

Vertragsnummer der Karte

Kartennummer



4. Preise (Stand 01.09.2016)

Einmalige Kosten

Für die Einrichtung der Ladekarte erhebt die EWR eine Gebühr in Höhe von **49,00 Euro brutto***. Die Einrichtungsgebühr wird unmittelbar nach Auftragsbestätigung (Ziffer 11) in Rechnung gestellt.

für den Zeitraum vom Monat des Vertragsschlusses bis zum nächsten Rechnungstermin. Im Fall einer Kündigung wird der im Voraus gezahlte Betrag anteilig zurückerstattet.

Monatliche Kosten

Für die Nutzung der Ladekarte und das Laden an den Ladesäulen erhebt die EWR eine monatliche Pauschale in Höhe von **5,00 Euro brutto* (Flatrate-Tarif – unabhängig von der Anzahl durchgeführter Ladungen, der Ladedauer und dem Ladevolumen)**. Dabei wird die monatliche Pauschale auch bei einem untermonatlichen Vertragsbeginn oder einer untermonatlichen Vertragsbeendigung in voller Höhe fällig.

Die EWR behält sich vor, die Preise für die Nutzung der Ladeinfrastruktur einseitig nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Über die Preisanpassung wird die EWR den Kunden rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich informieren. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EWR den Kunden in der brieflichen Mitteilung gesondert hinweisen.

Die Pauschale wird dem Kunden jeweils zum 15. Januar eines Jahres (Rechnungstermin) im Voraus für 12 Monate in Rechnung gestellt. Davon abweichend erfolgt die Rechnungsstellung erstmalig zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anteilig

* Preisangaben enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

5. Vertragsbeginn

nächstmöglicher Termin _____



6. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

Mit Vertragsbeendigung erlischt die Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur und die Ladekarte ist unverzüglich zurückzugeben.

7. Abrechnung/Zahlungsbestimmungen/Folgen der Nichtzahlung

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, kann eine Deaktivierung der Ladekarte erfolgen.

Die Ladekarte wird wieder aktiviert, wenn der Zahlungsrückstand in voller Höhe ausgeglichen ist.

8. Einzugsermächtigung

Ich möchte am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen und ermächtige die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH widerruflich, fällige Beträge von meinem Konto einzuziehen. **Hierzu füllen Sie bitte beiliegendes Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats aus.**

9. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Anwendung, die als Anlage beigefügt sind. Dieser Vertragstext und die AGB können zusätzlich unter www.stadtwerke-rheine.de abgerufen und in wieder-gabefähiger Form gespeichert werden.

10. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine, E-Mail: info@swrheine.de, Telefax: 05971/ 45-279, Telefon: 05971/ 45-0) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten

(mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

11. Auftragserteilung

Der Kunde unterbreitet der EWR mit seiner Unterschrift ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der Ladeinfrastruktur. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der EWR zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Kunde

12. Vermerke (wird von der EWR ausgefüllt)

Die Ladekarte

wurde per Post versandt

wurde persönlich überreicht

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
Hafenbahn 10, 48431 Rheine

Tel.: 05971/ 45-0, Fax: 05971/ 45-279

E-Mail: info@swrheine.de

Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 3617
 Geschäftsführer: Dr. Ralf Schulte-de Groot, Ralf Becker
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Manfred Brinkmann



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Kunde erhält mit Vertragsschluss und Aushändigung der Ladekarte die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der EWR zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Mit der Ladekarte kann der Kunde sich an den Ladesäulen authentifizieren und die Ladesäule zum Gebrauch freischalten.

1.2 Die Aushändigung der Ladekarte begründet keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit von bestimmten Ladesäulen.

1.3 Die Ladekarte ist Eigentum der EWR und nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt per Postversand oder im Kundencenter der EWR. Ein Verlust der Karte ist der EWR unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Die Weitergabe der Ladekarte der EWR an Dritte ist untersagt.

1.5 Die Ladekarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung der öffentlichen und privat-öffentlichen Ladeinfrastruktur der EWR. Die Ladeinfrastruktur der EWR ist auf www.stadtwerke-rheine.de einzusehen.

1.6 Der Kunde kann mit der Ladekarte der EWR auch die im Roaming angebotenen Ladestationen von Partnern nach Maßgabe von Ziffer 4 „Roaming“ verwenden.

2. Nutzungsbedingungen

2.1 Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

2.2 Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.

2.3 Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).

2.4 Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der EWR unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer: 05971/ 45-200). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3. Haftung

3.1 Kommt es aufgrund der Nutzung der Ladeinfrastruktur beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, gilt für die Haftung der EWR die Regelung der Haftung des

Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, die folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

3.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der EWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

3.3 Die EWR haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

4. Roaming

4.1 Der Kunde erhält die unverbindliche Möglichkeit, auch die Ladeinfrastruktur der Roamingpartner im ladenetz.de-Verbund zu nutzen. Durch die Nutzung entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht nicht. Die EWR ist berechtigt, die Roamingmöglichkeit jederzeit zu beenden.

4.2 Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.



4.3 Eine Liste der jeweils aktuellen Roamingmöglichkeiten erhält der Kunde unter www.ladenetz.de.

4.4 Der Kunde hat im Regelfall die Ladevorgänge an den Ladestationen der EWR vorzunehmen. Die Roamingfunktion soll vom Kunden nur ergänzend zum Angebot der EWR genutzt werden. Die EWR behält sich vor, die Roamingfunktionalität der Ladekarte zu deaktivieren, wenn der Kunde in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei Roamingpartnern mehr als die Hälfte aller seiner Ladevorgänge vornimmt.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis, Widerspruchsrecht des Kunden

5.1 Die EWR erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

5.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber EWR widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

6. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher)

6.1 Gültig ab 01.02.2017: EWR (Unternehmen) erklärt sich bereit, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) zu diesem Vertrag über die Nutzung der Ladeinfrastruktur der EWR (Verbraucherbeschwerde) innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafensbahn 10, 48431 Rheine, Tel: 05971/ 45-0, Fax: 05971/ 45-279, E-Mail: info@swrheine.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat oder die Bearbeitungsfrist abgelaufen ist. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind derzeit: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 / 77694 Kehl am Rhein / Tel: 07851-7957840 / Fax: 07851-7957941 / E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de / www.verbraucher-schlichter.de.

6.2 Verbraucher können über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucherbeschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die EWR derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die EWR und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An **Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafensbahn 10, 48431 Rheine, E-Mail: info@swrheine.de, Telefax: 05971/ 45-279**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

Dieses Formular finden Sie auch im Downloadbereich auf unserer Homepage www.stadtwerke-rheine.de.



SEPA-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers:	Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
Anschrift des Zahlungsempfängers:	Hafenbahn 10, 48431 Rheine
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE06ZZZ00000630749
Mandatsreferenz:	Wird Ihnen von uns gesondert per Post mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Zahlungsempfänger mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung
--------------	------------------------

Kundennummer:	
Name des/der Zahlungspflichtigen: (Kontoinhaber/in)	
Straße, Hausnummer, Ort des/der Zahlungspflichtigen: (Kontoinhaber/in)	

IBAN des/der Zahlungspflichtigen:	
BIC:	
Name des Bankinstitutes:	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/in)



Bedienungsanleitung – Ladesäule

Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Die Ladesäule darf ausschließlich nur für das Laden elektrisch angetriebener Fahrzeuge genutzt werden. Für den Ladevorgang dürfen nur die vom Fahrzeughersteller zugelassenen Kabel verwendet werden. Es ist vor dem Ladevorgang sicherzustellen, ob das zu ladende Elektrofahrzeug für einen Ladevorgang an der Ladesäule geeignet ist. Die Verantwortung für den Ladevorgang liegt beim Lademanagement des Fahrzeugs. Die Ladesäule stellt lediglich den erforderlichen Ladestrom in Form von Wechselstrom zur Verfügung.

Aufbau, Steckdosentypen

Die Ladesäulen sind mit zwei verfahrbaren Steckdosen vom Typ 2 (auch „Mennekes-Stecker“ genannt) ausgestattet. Die Steckdosen sind jeweils an den linken und rechten Innenseiten der Ladesäule verfahrbar befestigt.

Autorisierung

Für die Nutzung der Ladesäule ist eine Autorisierung erforderlich. Die Autorisierung erfolgt mit Hilfe der Ladekarte mit RFID-Chip. Die Ladekarte wird an die entsprechend gekennzeichnete Stelle des RFID-Feldes gehalten. Die Ladesäule liest die ID des Chips und prüft dessen Zulassung (freigegeben oder ungültig).

Nach erfolgreicher Autorisierung werden beide Steckdosen für den Ladevorgang freigeschaltet, so dass eine der beiden mit einem entsprechenden Stecker versehen werden kann.

Beachte: Je Autorisierung kann nur eine Steckdose genutzt werden. Ist also eine Steckdose bereits belegt, kann durch eine weitere Autorisierung die zweite Steckdose aktiviert und für einen weiteren Ladevorgang genutzt werden. Es können somit zwei Elektrofahrzeuge gleichzeitig geladen werden.

Ladevorgang starten

Ist die Ladekarte freigegeben, fahren beide Steckdosen in die Ladeposition. An eine der beiden Steckdosen kann nun ein Stecker angeschlossen werden. Ist dies geschehen, wird die zweite Steckdose wieder geschlossen. Der Ladevorgang beginnt. Dies wird im Display der Ladesäule angezeigt.

Ladevorgang beenden

Zum Beenden des Ladevorganges zuerst den Stecker am Fahrzeug herausziehen, dazu kurz auf der Fernbedingung der Zentralverriegelung des Kfz „Öffnen drücken“, um die Verriegelung des Steckers zu lösen. Erst dann kann der zweite Stecker an der Ladestation herausgezogen werden (Verriegelung wird automatisch gelöst). Ist dies erfolgt, werden im Display die geladenen kWh angezeigt und die Steckdose wieder geschlossen. Der Ladevorgang ist beendet.

Bei Störungen rufen Sie bitte folgende Rufnummer an: 05971/ 45-200



ladepay – Online bezahlen, sofort laden! (Zugang für Spontankunden/Reisende)

Spontankunden/Reisende können über einen an der Ladesäule angebrachten QR-Code buchen. Sie benötigen dafür nur ein Smartphone mit aktiver Internetverbindung und ein PayPal-Konto.